

21 Fitness GmbH • Am Gallberg 21 • 14770 Brandenburg an der Havel

21 Fitness GmbH

Am Gallberg 21
14770 Brandenburg an der Havel

0 33 81 - 34 25 025
kontakt@21fitness.de
www.21fitness.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DER EINRICHTUNG

Stand: 12/2023

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1 Leistungsumfang

Die Betreiber des Fitnessstudios gewähren dem Mitglied während der Öffnungszeiten, die durch Aushang im Fitnessstudio bekannt gegeben sind und auf der Webseite des Fitnessstudio (www.21fitness.de) einzusehen sind, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Fitnessstudios ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

1.2 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen werden bei Inanspruchnahme separate Kosten vom Studio erhoben.

1.3 Jugendliche

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bleibt der Zutritt zum Fitnessstudio verwehrt. Eine Ausnahme bilden hierbei jene Mitglieder, die an Kinderschwimmschulkursen, Kursen zum Babyschwimmen oder zum Vereinstraining angemeldet sind.

2. ZUTRITTSMEDIUM

2.1 Zugangsberechtigung zum Fitnessstudio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium in Form eines Transponderbandes welches den Zutritt zum Fitnessstudio ermöglicht. Ohne Mitführung des Transponderbandes darf das Personal des Fitnessstudios dem Mitglied den Zutritt zum Fitnessstudio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

2.2 Erstausstellungsgebühr

Für die erstmalige Ausstellung des Zutrittsmediums wird eine Gebühr von EUR 15,00 Euro erhoben.

2.3 Umgang mit dem Zutrittsmedium

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Transponderbandes zu sorgen und im Falle des Verlustes des Transponderbandes, den Verlust unverzüglich im Fitnessstudio zu melden. Nach Meldung des Verlustes wird der Kauf eines neuen Transponderbandes im Wert von 15,00 Euro fällig.

2.4 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Transponderband nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d. h. überlässt es das Transponderband wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, werden die Betreiber des Fitnessstudios von dem Mitglied für jeden Fall der Zu widerhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachzuweisen, dass dem Fitnessstudiotrieb kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



2.5 Bargeldlose Zahlung mit dem Zutrittsmedium

Der Betreiber des Fitnessstudios ist berechtigt, einen bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle Produkte und Leistungen einzuführen, die im Fitnessstudio zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen angeboten werden. Macht der Betreiber des Fitnessstudios von dieser Möglichkeit Gebrauch, können angebotene Produkte und Zusatzleistungen vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über das Transponderband in Anspruch genommen werden. Der Betreiber des Fitnessstudios kann den Höchstbetrag des Guthabens, die Höhe der einzelnen Aufladungen sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten festlegen. Ein Anspruch des Mitgliedes auf Teilrückzahlungen oder Auszahlung des Guthabens in bar besteht nicht. Ein bei Vertragsende vorhandenes Guthaben auf dem Transponderband wird auf das Girokonto des Mitglieds zurückgebucht, es sei denn, es bestehen zu diesem Zeitpunkt Zahlungsrückstände aus dem Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist der Betreiber des Fitnessstudios berechtigt, das Restguthaben bis zur Höhe der Zahlungsrückstände im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen und ein danach verbleibendes Restguthaben zurückzubuchen.

3. FITNESSTUDIONUTZUNG

3.1 Hausordnung

Bei Nutzung des Fitnessstudios unterliegt das Mitglied der Hausordnung in ihrer aktuellsten Fassung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte des Fitnessstudios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

3.2 Nutzung der Spinde

Im Fitnessstudio werden verschließbare Spinde zur Verfügung gestellt. Von Seiten des Betreibers des Fitnessstudios werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für in die Spinde eingebrachte Gegenstände übernommen. Die Spinde dürfen vom Mitglied nur während seiner Anwesenheit im Fitnessstudio genutzt werden und können nur nach einchecken am Counter verschlossen werden. Der Betreiber des Fitnessstudios ist berechtigt belegte Spinde zu öffnen und auszuräumen, wenn diese auch außerhalb der Anwesenheitszeiten des Mitgliedes verwendet werden. Das Personal des Fitnessstudios bewahrt ausgeräumte und sonstige im Fitnessstudio gefundene Sachen (nachfolgend „Fundsache/n“) für 4 Kalenderwochen auf. Lässt sich eine Fundsache keinem Mitglied zuordnen oder wird die vierwöchige Aufbewahrungsfrist überschritten, wird die Fundsache vernichtet. Die Haftung der Betreiber des Fitnessstudios für den Umgang mit Fundsachen bestimmt sich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

3.3 Nutzung von Kundenparkplätzen

Kundenparkplätze, die vom Fitnessstudio zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Fitnessstudio genutzt werden. Der Betreiber des Fitnessstudios ist berechtigt, Parkkarten herauszugeben, die vom Mitglied kenntlich im Fahrzeug auszulegen sind. Im Falle einer Belegung von Parkplätzen ohne Anwesenheit des Mitglieds im Fitnessstudio, sowie bei fehlender Auslage einer Parkkarte im PKW ist der Betreiber des Fitnessstudios zu einem kostenpflichtigen Abschleppen des PKW berechtigt.

4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

4.1 Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen ist mit entsprechender Mitgliedschaft, zweimal monatlich und nur an Wochenenden gestattet. Eine Mithnahme von Tieren jeglicher Art ist untersagt.

4.2 Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden und aktuell gültigen AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung

gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist der Betreiber des Fitnessstudio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Personal des Fitnessstudios unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Betreiber des Fitnessstudios dadurch entstehen, dadurch dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1. Fälligkeit und Abwicklung des Mitgliedsbeitrages

Die vereinbarten monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Pauschalen für die Verwaltung und die Erstausstellung des Zutrittsmediums (zusammen: „Gesamtpreis“) entstehen mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Sofern mit dem Mitglied vereinbart wird, dass der Gesamtpreis jährlich im Voraus zu erbringen ist, ist dieser binnen einer Frist von sieben Tagen ab Vertragsunterzeichnung an das Fitnessstudio zu leisten. Ist keine jährliche Vorauszahlung vereinbart wird der fällige Mitgliedsbeitrag monatlich oder quartalsweise im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat von einem durch das Mitglied zu benennendes Konto eingezogen. Die Pauschalen für die Verwaltung und die Erstausstellung des Zutrittsmediums werden zugleich mit dem ersten Monatsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.

5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Betreiber des Fitnessstudios eine Einzugsermächtigung erteilt, sind das Mitglied sowie ein etwaiger abweichender Kontoinhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Beträge nicht möglich, sind dadurch entstehende Kosten, namentlich dem Fitnessstudio entstehende Bankrücklastkosten, vom Mitglied zu tragen.

5.3. Zahlungsverzug

Der Betreiber des Fitnessstudios behält sich im Falle eines Zahlungsverzuges das Recht vor, Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied im Verzugsfall die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen.

5.4. Gesamtfälligkeit

Wurde eine monatliche oder quartalsweise Zahlung der Mitgliedsbeiträge vereinbart (Ziffer 5.1.) und gerät das Mitglied schulhaft mit mindestens zwei monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden der gesamte Mitgliedsbeitrag und alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrages durch die Betreiber des Fitnessstudios aus wichtigem Grund, insbesondere entsprechend Ziffer 4.2. sowie 7.2.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Fitnessstudio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Hiervon ausgenommen sind in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenforderungen des Mitgliedes aus demselben Vertragsverhältnis.

6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, VORABNUTZUNG, KÜNDIGUNG, STILLLEGUNG

6.1 Erstlaufzeit

Der Vertrag hat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Mitgliedschaftsbeginn.

6.2 Vertragsverlängerung



Wird der Mitgliedsvertrag von dem Mitglied oder dem Betreiber des Fitnessstudios nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem Ende der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

6.3 Ordentliche Kündigung nach Vertragsverlängerung

Im Falle einer Verlängerung des Vertrags nach Ablauf der Erstlaufzeit (Ziffer 6.1.) kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden.

6.4 Außerordentliche Kündigung

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

6.5 Stilllegung der Mitgliedschaft

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung kann der Mitgliedsvertrag für einen Monat pausiert werden.

Im Falle einer vereinbarten Aussetzung der Mitgliedschaft (Ruhezeit) wird die reguläre Vertragslaufzeit um die Dauer der Aussetzung angehängt. Der ursprüngliche Kündigungstermin verschiebt sich somit um die Anzahl der stillgelegten Monate. Die Ruhezeit kann nur für volle Monate gewährt werden und ist nicht rückwirkend möglich.

6.6 Form

Kündigungen sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer gegenüber dem Fitnessstudio in Textform zu erklären.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs im Fitnessstudio. Kündigungen, die den Erklärenden nicht erkennen lassen, sind unwirksam.

7. VERBOTENE SUBSTANZEN IM FITNESSSTUDIO

7.1 Verbotene Substanzen

Im Fitnessstudio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitgliedes dienen, und/oder sonstiger Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z. B. Anabolika), in das Fitnessstudio untersagt. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten auf dem Betriebsgelände des Fitnessstudios anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

7.2 Folgen eines Verstoßes

Handelt das Mitglied den Vorgaben der Ziffer 7.1. zuwider, d. h. konsumiert es wissentlich und willentlich verbotene Substanzen im Fitnessstudio oder gibt solche an Dritte weiter, kann der Betreiber des Fitnessstudio von diesem eine Vertragsstrafe beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Im Fall eines erstmaligen Verstoßes gegen Ziff. 7.1 beträgt die Vertragsstrafe 50,00 Euro, bei wiederholten Verstößen beträgt sie für jeden Fall einer Vertragsverletzung 150,00 Euro. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Fitnessstudiotreiber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf ein dem Fitnessstudio zurechenbares grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen. Eine Haftung des Fitnessstudios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden



aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Fitnessstudios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zu den wesentlichen Vertragspflichten zählt insbesondere die Gewährleistung der Nutzungsmöglichkeit der Trainingsgeräte während der Öffnungszeiten des Fitnessstudios sowie der Erhalt der Trainingsgeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand.

8.2 Höhe der Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 8.1 haftet das Fitnessstudio nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Dies gilt nicht, wenn

1. es sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt;
2. der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

9. FORDERUNGSABTRETUNG; ZUSTIMMUNG ZUR WEITERGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

9.1 Forderungsabtretung

Der Betreiber des Fitnessstudios ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag an den in der Mitgliedschaftsvereinbarung unter der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bezeichneten externen Dienstleister abzutreten und den Forderungseinzug auf den betreffenden Dienstleister zu übertragen.

9.2 Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten

Das Mitglied erklärt sein Einverständnis mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Name; Adresse; Geburtsdatum; Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages; Forderungshöhe; IBAN, BIC und Kontoinhaber zum Bankkonto, von dem der Lastschrifteinzug durchgeführt wird) zum Zwecke des Einzugs der sich aus dem Mitgliedsvertrag ergebenden Forderungen durch den in der Mitgliedschaftsvereinbarung unter der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bezeichneten externen Dienstleister.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

10.2 Teilnahme an Streitschlichtung

Die Betreiber des Fitnessstudios sind zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nehmen an entsprechenden Verfahren nicht teil.

